

Stellungnahme zu dem Widerrufsverfahren gegen Angehörige und Sympathisanten der Organisation Volksmodjahedin Iran

Offenbar auf breiter Front sind gegenüber Flüchtlingen, die als Angehörige oder Sympathisanten der Organisation Volksmodjahedin Iran Asylrecht oder Abschiebungsschutz nach der GFK erhielten, Widerrufsverfahren hinsichtlich dieses Status eingeleitet worden. Dies begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

1. In nahezu allen Fällen war Grund der asylrechtlichen Anerkennung die Tatsache der Mitgliedschaft oder Unterstützung der Volksmodjahedin. Im Rahmen der Anerkennungsentscheidung wurde seinerzeit bereits überprüft, ob der Asylbewerber sich Handlungen zu Schulden kommen ließ, die zu einer Verweigerung des asylrechtlichen Schutzes führen müssten. Denn schon stets war bei Vorliegen besonders schwerer Straftaten oder terroristischen Aktivitäten in Anlehnung an Art. 33 II GK der Flüchtlingsschutz verwehrt worden (§ 14 I S. 2 AuslG 1965, § 51 III AuslG). Offenbar ging die Prüfung zugunsten der Betroffenen aus.

Hinderten die dem Betroffenen angelasteten eigenen Aktivitäten oder die ihm zugerechneten Aktivitäten Dritter nicht die Asylanerkennung oder den Status nach der GFK, kann bei unveränderter Sachlage ein Asylwiderruf nun nicht auf derartige Umstände gestützt werden. Die Betroffenen genießen diesen Vertrauensschutz.

2. Eine Veränderung der Sachlage wird nicht behauptet und liegt tatsächlich nicht vor. Nach einschlägigen Erkenntnissen, auch der Verfassungsschutzorgane, führten und führen die Volksmodjahedin einen bewaffneten Kampf gegen die iranische Regierung im Iran. Eine Ausweitung ihres Kampfes auf andere Staaten hat nie stattgefunden. Im Ausland beschränken sich die Aktivitäten der Volksmodjahedin auf bloße Propagandatätigkeit.

Dem entspricht die Einschätzung der im irakischen Lager Ashraf aufhältlichen Volksmodjahedin durch die Vereinigten Staaten und die multinationalen Streitkräfte im Iran als Gruppe, die unter den Schutz der 4. Genfer Konvention fällt.

Die Tatsache, dass die Europäische Union die Organisation der Volksmodjahedin Iran auf die Liste „terroristischer“ Organisationen gesetzt hat, ändert hieran nichts. Denn eine - irrige - Deklaration ist kein neuer Sachverhalt, der den Vertrauensschutz unterhöhlen und den Widerruf rechtfertigen könnte.

- 3.** Dies gilt auch für die Verschärfung des deutschen Ausländerrechts. Die Erweiterung der Tatbestände in § 60 VIII AufenthG gegenüber dem früheren § 51 III AuslG ist keine nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die die Widerrufsbestimmung des § 73 AsylVfG voraussetzt. Geändert hat sich allenfalls die Einschätzung des Gesetzgebers, nicht aber der Sachverhalt.
- 4.** Von einem Widerruf ist aber auch deshalb abzusehen, weil sich die Betroffenen auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen können, um die Rückkehr in den Iran abzulehnen. Mitglieder und Anhänger der Volksmodjahedin wären im Falle einer Rückkehr in den Iran bei einem bloßen diesbezüglichen Verdacht menschenrechtswidrigen Verfolgungsmaßnahmen unterworfen. Die Organisation der Volksmodjahedin ist die vom iranischen Staat am stärksten und mit allen Mitteln - zu denen auch menschenrechtswidrige Behandlung zählt - bekämpfte Gruppe. Mitgliedern und Sympathisanten ist in jedem Fall Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK, § 60 II und V AufenthG zu gewähren. Eine Abschiebung ist ausgeschlossen.

Hubert Heinhold
Rechtsanwalt